

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Uwe Schulz, Stephan Protschka, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/7340 –**

Gemeinsame EU-Agrarpolitik 2023 – Erkenntnisse aus der Inanspruchnahme der Ökoregelungen

Vorbemerkung der Fragesteller

In einer Pressemitteilung vom 1. Juni 2023 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Daten zur Inanspruchnahme der sogenannten Eco Schemes (Ökoregelungen) im Rahmen der Gemeinsamen EU-Agrarpolitik veröffentlicht ([www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/072-gap-oekoregelungen.html#\[1\]](http://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/072-gap-oekoregelungen.html#[1])).

Diese zeigen ein sehr unterschiedliches Bild beim Verhältnis zwischen erwarteter (Berechnung durch das Thünen-Institut) und tatsächlicher Inanspruchnahme durch die Landwirte. Während einzelne Ökoregelungen deutlich über den Erwartungen in Anspruch genommen wurden, fanden andere Regelungen gar keinen Zuspruch (www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Presse/inanspruchnahme-oekoregelungen.pdf?__blob=publicationFile&v=3).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Inanspruchnahme Öko-Regelungen nach vorläufigen und unvollständigen Antragsdaten der Länder ohne Kontrollen und Plausibilitätsprüfungen zum jetzigen Zeitpunkt keine klaren und eindeutigen Ergebnisse zulassen, um vollumfassend und detailliert Schlüsse über die Ausschöpfung der Öko-Regelungen zu ziehen.

1. Worauf fußte die Berechnung des Thünen-Instituts zur erwarteten Inanspruchnahme der Ökoregelung 1 „Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität auf Ackerland“, und wie erklärt die Bundesregierung sich die davon abweichende sehr geringe Inanspruchnahme?
2. Worauf fußte die Berechnung des Thünen-Instituts zur erwarteten Inanspruchnahme der Ökoregelung 2 „Anbau vielfältiger Kulturen“, und wie erklärt die Bundesregierung sich die davon abweichende geringe Inanspruchnahme?

3. Worauf fußte die Berechnung des Thünen-Instituts zur erwarteten Inanspruchnahme der Ökoregelung 3 „Agroforst“, und wie erklärt die Bundesregierung sich die davon abweichende praktisch ausbleibende Inanspruchnahme?
4. Worauf fußte die Berechnung des Thünen-Instituts zur erwarteten Inanspruchnahme der Ökoregelung 4 „Extensivierung Dauergrünland“, und wie erklärt die Bundesregierung sich die davon abweichende geringe Inanspruchnahme?
5. Worauf fußte die Berechnung des Thünen-Instituts zur erwarteten Inanspruchnahme der Ökoregelung 5 „Kennarten“, und wie erklärt die Bundesregierung sich die davon abweichende deutlich höhere Inanspruchnahme?
7. Worauf fußte die Berechnung des Thünen-Instituts zur erwarteten Inanspruchnahme der Ökoregelung 6 „Pflanzenschutzmittel-Verzicht“, und wie erklärt die Bundesregierung sich die davon abweichende geringe Inanspruchnahme?

Die Fragen 1 bis 5 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Berechnungen des Thünen-Instituts sind detailliert im Thünen Working Paper 180 „Ausgestaltung der Ökoregelungen in Deutschland – Stellungnahmen für das BMEL“ Band 1 bis 4 erläutert. Zu den abweichenden Inanspruchnahmen kann die Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen treffen, da nur vorläufige und unvollständige Zahlen der Länder vorliegen.

Es gilt aber auch zu beachten, dass Sonderregelungen, die nach dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine eingeführt wurden (z. B. Aussetzung von GLÖZ 7 und 8), einen Einfluss auf die Annahme der Öko-Regelung 1 haben.

Bezugnehmend auf die Inanspruchnahme der Ökoregelung 3 „Agroforst ist zu dieser Förderung flankierend eine Investitionsförderung ab 2023 zur Anlage dieser Systeme vorgesehen. Diese wird erwartungsgemäß in 2023 erst von nur wenigen Ländern angeboten.

6. Welche Auswirkungen hat die deutlich höhere Inanspruchnahme der Ökoregelung 5 „Kennarten“ auf den dafür vorgesehenen Fördersatz je Hektar?

Derzeit liegen nur vorläufige und unvollständige Zahlen von Seiten der Länder vor. Daher kann derzeit keine Aussage zu den Auswirkungen auf den Fördersatz getroffen werden. Für alle Öko-Regelungen gilt, dass ihr jeweiliger Fördersatz mindestens dem geplanten Einheitsbetrag entspricht.

8. Welche Konsequenzen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus den Daten der Inanspruchnahme der Ökoregelungen?

Das Jahr 2023 war für die Antragstellung für die Direktzahlungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wegen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der daraus folgenden veränderten Rahmenbedingungen ein Ausnahmejahr. Zudem liegen derzeit nur vorläufige und unvollständige Zahlen von Seiten der Länder vor. Daher ist eine umfassende Bewertung der Inanspruchnahme noch nicht möglich. Es gilt auch zu beachten, dass die Öko-Regelungen ein neues Instrument sind, und im ersten Jahr einer neuen Förderperiode oft-

mals noch Zurückhaltung bei den Antragstellerinnen und Antragstellern zu beobachten ist.

9. Wie viel zahlt die Bundesregierung insgesamt für die Ökoregelungen im Jahr 2023 aus?

Die Zahlungen für die Öko-Regelungen werden wie alle Direktzahlungen von den Ländern ausgezahlt. Die ersten vorläufigen und unvollständigen Antragszahlen der Länder lassen keine abschließende Berechnung der Auszahlungen der Öko-Regelungen zum jetzigen Zeitpunkt zu.

10. Wie werden die überschüssigen Mittel aus dem Budget der Ökoregelungen verteilt?

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Berechnung der Ökoregelungen vorliegen, kann auch keine detaillierte Aussage zu verbleibenden Restmitteln getroffen werden. Es wird im Übrigen auf die Pressemitteilung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 1. Juni 2023, abrufbar unter www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2023/072-gap-ökoregelungen.html, verwiesen.

11. Plant die Bundesregierung, in einer möglichen Evaluation der Ökoregelungen auch die Themen Tierwohl und Haltungsbedingungen in das Angebot mit aufzunehmen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung überprüft und evaluiert gemäß § 20 Absatz 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes bis Ende 2024 die im GAP-Direktzahlungen-Gesetz vorgesehenen Instrumente zur Förderung, Umwelt, Klima und Tierwohl.

